

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 53 (1926)

Artikel: Die appenzellischen Staatsarchive
Autor: Eugster, Arnold
Kapitel: Erster Abschnitt
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-283979>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erster Abschnitt.

Ueber Wesen und Bedeutung der Archive¹⁾.

Während die Archive in früheren Zeiten in ein mehr oder weniger tiefes Geheimnis gehüllt waren und ihre Benützung nur ganz wenigen besonders Begünstigten ermöglicht wurde, hat die neuere und neueste Zeit auch in dieser Hinsicht einen gesunden Wandel geschaffen im Interesse wissenschaftlicher Forschung. Trotzdem aber bestehen heute noch vielfach unklare und mangelhafte Vorstellungen, so dass hier wohl der Ort sein dürfte, einiges über den Sinn und Zweck dieser Einrichtungen vor auszuschicken. Unrichtigerweise werden oft Archive und Bibliotheken einander in der Beurteilung und Bewertung gleichgestellt, wiewohl trotz der ja sicher bestehenden Aehnlichkeit beider Institutionen sich auch eine wesentliche Verschiedenheit derselben zeigt. Während in einer Bibliothek die Seltenheiten und die Manuscripte die Ausnahme bilden, sind sie in den Archiven die Regel. Leidet also eine Sammlung letzterer Art durch irgend ein unglückliches Ereignis Schaden, oder wird sie gar gänzlich zerstört, so ist der Verlust in viel höherem Masse unersetzlich, auch wenn es sich nicht durchwegs um sehr wertvolle Papiere handelt. Ein weiterer Unterschied zwischen Bibliotheken und Archiven liegt in ihrer Zweckbestimmung. Dient eine Büchersammlung der Unterhaltung und der wissenschaftlichen Belehrung und Forschung im Allgemeinen und beschränkt sie sich in der Erwerbung der Schätze keineswegs auf ein bestimmtes Landesgebiet, so enthält ein Archiv in der Regel nur Schriftstücke, die sich auf die Rechte, Ansprüche und Verhältnisse des Inhabers beziehen, seien es nun einzelne Personen (Privatarchive) oder Korporationen (Korporationsarchive, Vereinsarchive) oder Gemeinden oder

¹⁾ Vergl. Rockingers Artikel über Archivwesen im Deutschen Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater; „Geschichte des Zürcher Staatsarchives“ im Neujahrsblatt zum Besten des Waisenhauses in Zürich 1894; Löhers, Archivalische Zeitschrift 1878.

der Staat (Gemeinde- und Staatsarchive). Das Archiv ist also weniger „eine Sammlung von schriftlichen, zur Erhaltung für die Nachwelt bestimmten Denkmälern rechtlichen oder geschichtlichen Inhalts“ (Rockinger), als eine Sammlung „derjenigen Schriftstücke, welche auf dem Wege und zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung entstanden sind, sowie derjenigen, welche auf dem Wege privater Verwaltung entstanden, aber durch Uebergang derselben an den Staat nachträglich öffentlichen Charakter erhalten haben“. (Wackernagel).

Die Geschichte des Archivwesens zeigt, dass die Wichtigkeit dieser Anstalten schon früh erkannt worden ist. *Rom*, der vorzugsweise politische Staat des klassischen Altertums, bewahrte seine Urkunden in den Tempeln der Götter auf. Kaiser Justinian besonders legte auf archivalische Ordnung ein grosses Gewicht, indem er spezielle ausführliche Gesetzesbestimmungen über die Verwahrung der Urkunden aufstellte und in Konstantinopel einen eigenen Hauptarchivar einsetzte. Unter Karl dem Grossen wurden im Abendlande die königlichen Archive eingerichtet, die nach ihrem Aufbewahrungsorte auch Pfalzarchive genannt wurden (das bedeutendste war dasjenige zu Aachen) und der Aufsicht höher gestellter Geistlicher mit ausgedehnter wissenschaftlicher Bildung unterstellt waren. Die ältesten Archive des Mittelalters sind aus dem eben erwähnten Grunde diejenigen der bischöflichen Sitze, während die der deutschen Städte nicht über das zwölfte Jahrhundert zurückreichen. Die fürstlichen Archive beginnen erst mit dem dreizehnten Jahrhundert, da insbesondere jene Zeit, als die Lehenbriefe in grösserer Zahl in die Erscheinung traten, das Bedürfnis nach geordneter Einrichtung solcher Urkundensammlungen wachrief. In Venedig wurden schon im vierzehnten Saeculum umfangreiche Diplomatarien zur Erforschung der Geschichte erstellt und die Staatspapiere systematisch gesammelt und so mit der Anlegung der berühmt gewordenen grossartigen Sammlungen ve-

netianischer Staatsurkunden begonnen. Von den privaten Sammlungen, die vermöge der Vollständigkeit und richtigen Einordnung ihrer Dokumente den Anspruch auf die Bezeichnung „Archiv“ erheben können, erwähnen wir diejenige des standesherrlichen Hauses der Fugger in Augsburg, die eine ausgezeichnete Quelle für die Familiengeschichte dieses berühmten Geschlechtes und dessen ausgedehnte Handelsbeziehungen bilden.

Zu den Bestandteilen der Archive gehört zunächst alles, was wir unter dem Begriff der *Urkunden* in gewöhnlichem Sinne verstehen, die entweder als einzelne Exemplare im Original oder in Abschriften vorhanden oder in sogenannten *Diplomatarien* oder *Kopialbüchern*, d. h. in Sammlungen von Abschriften kanzleigerecht ausgefertigter Urkunden vereinigt sein können. Sodann aber müssen sich in einem regelrechten Archiv als sehr wichtige Denkmäler befinden alle *Verzeichnisse* und *sonstigen Zusammenstellungen*, die auf den *Erwerb* und *Verlust*, wie auch auf die *Veränderungen von Grund und Boden* Bezug haben, Akten, die sich mit dem Gebiete der *Grenzregulierungen* befassen oder mit den Verhältnissen der *Gewässer* sowohl in Bezug auf Ausnützung der Wasserkräfte als auch auf Fischereirechte. Die Einkünfte und Besitzungen des Staates, seine Rechte wie seine Lasten und Servituten in verschiedenen Beziehungen beruhen oft unmittelbar auf Urkunden, die auf lange vergangene Zeiten zurückreichen und in manchen Prozessen heute noch eine entscheidende Rolle spielen können. Zu einem einigermaßen vollständigen Staatsarchive gehören aber auch die zahlreichen Akten, die über das *Verhältnis des betreffenden Kantons zu den Mitständen*, ja sogar zum *Auslande* Aufschluss geben, sein *Verhältnis zur Kirche* darstellen, sowie alle Akten der *Gerichts- und Verwaltungsbehörden*, die lückenlosen *Protokolle* der obersten kantonalen Behörden, die oft höchst belangvollen *Korrespondenzen* (Missiven) der einzelnen Verwaltungszweige wie Finanzwesen, Militärwesen, Bauwesen, Unterrichtswesen, Sanitätswesen, Gemeinde- und Zivilstandswesen, Justizwesen, Handel und Industrie etc.

Mit Recht fordert der Verfasser der zitierten Geschichte des Zürcher Staatsarchives auch eine Zentralisierung der Akten aller staatlichen Nebenbehörden, auch der Privatverwaltungen, welche früher öffentliche Rechte ausübten, „da ohne diese das Staatsarchiv ein Fragment bleibt und jene Archivalien sich der wissenschaftlichen wie der praktischen Benützung entziehen.“

Für das Archiv kommt aber nicht nur die gegenwärtige Organisation des Staates in Betracht, sondern auch die vergangene. Ein Archiv, das durch Unglücksfälle, Brand, Krieg oder Erdbeben (Basel 1356) seine ältern Schätze verloren hat, ist kein Ganzes mehr und bietet kein vollständiges Bild der Geschichte des Staates, ebensowenig wie eines, das seit Jahrzehnten keine Vermehrung mehr erfahren hat. Gerade in letzterer Beziehung kann leicht gesündigt und der Wert eines Staatsarchives erniedrigt werden, sowohl nach der wissenschaftlichen wie nach der praktischen Seite. Werden amtliche Akten nur gesammelt ohne die klare Bestimmung ihrer steten Aufbewahrung für alle kommenden Generationen, so haben wir es lediglich mit einer *Repositur* oder *Registratur* zu tun. Es ist leicht verständlich, dass Registraturen und Archive gelegentlich auf dieselbe Stufe gestellt werden, trotzdem sich dem gründlichen Bewerter derselben neben gewissen gemeinsamen Punkten auch wesentliche Verschiedenheiten bemerkbar machen. Der Umstand, dass viele in den Archiven nur Anstalten sehen, die sich ausschliesslich mit der Vergangenheit beschäftigen, hatte zur Folge, dass den Registraturen mehr Bedeutung beigemessen wurde als den erstern. In Wahrheit aber sind jene nur Anstalten, die die vorbereitenden Arbeiten für diese zu besorgen haben, obgleich auch sie, zunächst für den laufenden Dienst bestimmt, praktischen Selbstzwecken dienen. Wichtig ist vor allen Dingen, dass die Registraturen nach gewissen Zeitabschnitten das, was der Ueberlieferung wert ist, an die Archive abgeben. Dabei gilt es allerdings, Wesentliches und Unwichtiges streng von

einander zu scheiden. Wird der Wert angehäufter Papiermassen überschätzt, fehlt die notwendige Sichtung durch sachkundige Behörden oder Beamte, so würde ein Archiv zu einer unübersichtlichen Sammlung ohne erheblichen praktischen Wert, deren Unterbringung bei dem vielgestaltigen Geschäftsgang eines modernen Staatshaushaltes gehörigen Schwierigkeiten und entsprechenden Kosten rufen müsste.

Neben der Ueberschätzung der gesammelten Papiere bildet aber auch die Unterschätzung derselben eine Gefahr, deren sich der einsichtige, pflichtgetreue Archivbeamte stets bewusst sein soll. Persönliche Befähigung zum Berufe und Erfahrung werden auch hier die Klippe zu umschiffen imstande sein. Am besten wird das derjenige tun können, zu dessen wissenschaftlicher Ausbildung sich auch eine zweckmässig erwiesene praktische Veranlagung gesellt. Nirgends ist so schöne Gelegenheit geboten, das theoretische Wissen in Geschichte, Handschriftenkunde, Wappenkunde, Sphragistik (Siegelkunde) u. s. w. jeden Augenblick durch die praktische Anschauung anziehend und nutzbar zu gestalten, als in den Archiven, wo sich die Urkunden, Wappen, Siegel etc. verschiedener Jahrhunderte vereinigt finden. Das wurde auch schon früh anerkannt, wofür als Beweis hier angeführt werden mag, dass die hohe Schule in Mainz einen eigenen Lehrstuhl für Archivkunde besass, dass in Frankreich schon 1806 dem Kaiser der Vorschlag zur Gründung eines paläographisch-diplomatischen Institutes gemacht wurde, und dass in Neapel der Beschluss der Errichtung eines Lehrstuhles für Paläographie (Kunde der verschiedenen Schriftarten des Altertums und Mittelalters) ins Jahr 1818 fiel.

Mit diesen kurzen historischen Reminiszenzen will nicht behauptet werden, dass, besonders bei unseren kleineren Verhältnissen, nicht auch Archivbeamte ohne spezifisch archivwissenschaftliche Ausbildung gute Dienste leisten können. Unsere Archivbesuche und die Studien

zur vorliegenden Arbeit überhaupt haben uns belehrt, dass auch hier das Wort gilt: „Eines schickt sich nicht für Alle, alles schickt sich nicht für Einen!“ Dass der wissenschaftlich vorbereitete Archivar gegenüber andern im Vorteil ist und auch leichter arbeitet, liegt indessen auf der Hand. Ausschlaggebend ist, dass die historischen Kenntnisse, seien sie nun auf der Hochschule oder sonstwo geholt worden, sich im Archivwesen in den Dienst der Praxis stellen und für den Staatsdienst nutzbar gemacht werden; denn dieses ist doch die wesentliche Aufgabe eines Archivars, der nicht nur tote Schätze vergangener Zeiten in Obhut hat, sondern sich ernstlich bemüht, die einzelnen Verhältnisse von früheren Zeiten an durch die verschiedenen Jahrhunderte hindurch bis zur Gegenwart zu verfolgen. Und wie in die Zusammenhänge verschiedener Zeiten, so wird sich der Archivbeamte auch in die Zusammenhänge der verschiedenen Verwaltungszweige und Behörden einzuarbeiten haben. Dabei wird er sehen, dass manches Geschäft durch verschiedene Verwaltungsbehörden hindurchgeht, und dass es ungenügend ist, die Akten darüber nur an *einem* Orte und nur unter *einem* Stichworte zu suchen. Solche Kenntnisse und Erfahrungen kommen allerdings nicht von heute auf morgen, sie bedürfen jahrelanger Tätigkeit und liebevoller Hingabe an die Zeit und Geduld erfordernde Arbeit, bei der streng nach bestimmten, als zweckmässig erkannten Grundsätzen vorgegangen werden muss. Unge nau es, gelegentlich von den eingeschlagenen Richtlinien abweichendes Verfahren kann auf diesem Gebiete nicht geduldet werden, da es dazu angetan wäre, die Benutzung des Archivs zur Erforschung einer speziellen Frage zu erschweren oder gar zu verunmöglichen.

Soll ein Archiv seinen Zwecken richtig genügen, so bedarf es vor allen Dingen auch ausführlicher, peinlich genau geführter Register, die ein sicheres und schnelles Auffinden eines gewünschten Aktenstückes ermöglichen. Ein blosses Verzeichnis der Archivschätze be-

friedigt das Bedürfnis, wenigstens bei grösseren Archiven, die bis zur Gegenwart reichen, nicht; vielmehr ist es unbedingt nötig, dass dem Titel jeder Abteilung auch die Angabe der in ihr vertretenen Zeit beigelegt sei. Ferner sind für den Benutzer ein Einteilungsplan des Archivs, sowie Materienverzeichnisse, alphabetische und Platzregister unerlässlich. (Siehe Abschnitt IV: Das Kantonsarchiv in Herisau). Nur planmässig nach festen Grundsätzen angelegte, möglichst vollständige, mit absolut zuverlässigen Registern versehene Archive können den Behörden in ihrer Arbeit wertvolle Aufschlüsse geben und vermögen auch der historischen Wissenschaft und Forschung zu dienen, und zwar nicht nur der politischen Geschichte, sondern namentlich auch und in höherem Grade der Finanz-, Rechts-, Kultur-, Kriegs- und Kunstgeschichte, sowie der Geschichte der mannigfaltigen staatlichen Verwaltungszweige.

Bei der Wichtigkeit, welche die staatlichen Archive für den Staat selbst wie für seine Angehörigen haben, ist es einleuchtend, dass den Behörden die ernste Pflicht obliegt, für die richtige Erhaltung und geordnete Verwaltung dieser Anstalten die nötige Sorge zu tragen. Dieses Pflichtbewusstsein war auch zu allen Zeiten mehr oder weniger vorhanden. Sogar die Greuel des dreissigjährigen Krieges vermochten es nicht lahm zu legen, wird uns doch erzählt, dass bei Anlass einer Beraubung der hennebergischen Urkundensammlung durch Soldaten des meltzischen Regiments der Generalfeldwachtmeister Gilli de Hase dem damaligen Kanzler Jakob Schröter sein Bedauern über den Vorfall ausdrückte und den Hauptschuldigen durch den Scharfrichter aufhängen liess.

Soll das Ziel eines Archivs richtig erreicht werden, so darf der Staat auch dessen äussere und innere Einrichtung nicht als gleichgültig betrachten. Hätte man von jeher auch auf diesen Punkt die nötige Aufmerksamkeit gerichtet, so wäre wohl mancher empfindliche Verlust nicht zu beklagen. Man muss ja zugeben, dass

es nicht überall leicht ist, den Schwierigkeiten, die sich der Archiveinrichtung entgegenstellen, zu begegnen. An den wenigsten Orten ist man in der glücklichen Lage, die Archivschatze in einem freistehenden, massiven Gebäude mit feuerfesten Gewölben aufbewahren zu können. Sicherung der kostbaren Bestände vor roher, böswilliger Menschenhand und vor elementaren Ereignissen muss als erste Forderung aufgestellt werden; Trockenheit und möglichste Helle sowohl für die Arbeitsräume der Bediensteten als besonders für Archivsäle sind weitere wichtige Voraussetzungen. Wo nicht genügend natürliches Licht Zutritt finden kann, sollte durch hinlängliche feuersichere künstliche Beleuchtung gesorgt werden. Besonders wertvolle Originalurkunden in Tresorräumen oder besonders Sicherheitsschränken zu verwahren, ist unbedingt ratsam.

Dass es sehr zu begrüßen ist, wenn die Verwaltung und die Benützung eines Archives an reglementarische Bestimmungen gebunden sind, und dass eine behördliche Oberaufsicht sich durch periodische Inspektionen über Stand und Gang der Geschäfte orientiert, dürfte nach dem Gesagten ohne weiteres klar sein. Dabei ist ein hauptsächliches Augenmerk darauf zu richten, dass über den Aus- und Wiedereingang einzelner Archivstücke strenge Kontrolle geführt wird.

Zweiter Abschnitt.

Das gemeinsame Archiv in Appenzell.

Die Quellen zur Geschichte des heute sehr gut geordneten gemeinschaftlichen Archivs der beiden Halbkantone fließen leider recht spärlich. Was wir aus mündlichen Mitteilungen des innerrhodischen Landesarchivars, sowie aus verstreuten gedruckten Angaben und — allerdings nur für die neueste Zeit — aus einer Anzahl regierungsrätlicher Missiven aus dem Kantonsarchiv in Herisau entnehmen konnten, teilen wir im Folgenden in Kürze mit.